

## **VGH Baden-Württemberg zur Beihilfefähigkeit von Zahnimplantaten bei fehlender Behandlungsalternative**

*Mit Urteil vom 15.11.2012 (Az.: 2 S 1053/12) hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg die Aufwendungen für das Setzen des vierten und des fünften Zahnimplantats im rechten Oberkiefer für beihilfefähig angesehen und das beklagte Land zur Kostenübernahme verpflichtet.*

### **Ein komplizierter Behandlungsfall**

Nachdem bei einem Beamten bereits in der Vergangenheit drei Implantate (regio 15, 16 und 17) im rechten Oberkiefer gesetzt worden waren, wofür das beklagte Land auch Beihilfe gewährte, ließ sich dieser auf Grund eines Heil- und Kostenplanes eines Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie im rechten Oberkiefer (regio 13 und 14) zwei weitere Zahnimplantate setzen. Da der Patient mit einem Bemessungssatz von 70 % beihilfeberechtigter war und im Dienst des Landes Baden-Württemberg stand, beantragte er beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg entsprechend Beihilfe.

### **Zahlreiche (zahn)medizinische Stellungnahmen**

Der Beamte stützte sich bei seinem Antrag nicht nur auf die Ausführungen des behandelnden MKG-Chirurgen, sondern auch auf eine Stellungnahme des Direktors der HNO-Klinik einer Universitätsklinik. Dieser wies darauf hin, dass in der konkreten Situation – einer nach einer endonasalen Operation an der Kieferhöhle rechts diagnostizierten chronisch-hyperplastischen Sinusitis maxillaris rechts mit leichter Gewebeseosinophilie bei schwachem Zahnlager und abgestoßenem transplantiertem Knochenmaterial in Anbetracht des geschwächten Transplantatlagers eine mehrfache implantologische Versorgung zwingend erforderlich sei. Auch der Zahnarzt des Klägers erklärte zudem, die Versorgung der Zahnücke mit zwei Implantaten stelle die einzig medizinisch sinnvolle Lösung der vorhandenen Situation dar. Dies werde

durch den an dieser Stelle medizinisch notwendigen Knochenerhalt, wie er nur mit Implantaten erreicht werden könne, untermauert. Auch der behandelnde Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg wies auf einen extremen Knochenschwund beim Kläger hin. Dies schließt einen Verweis auf eine Alternativversorgung zu den beiden Implantaten aus.

### **Ablehnung der Beihilfefähigkeit – Begrenzung auf zwei Implantate pro Kieferhälfte!**

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg lehnte die Leistungen als nicht beihilfefähig ab.

Zur Begründung wies es darauf hin, dass nach den Beihilfegrundsätzen pro Kieferhälfte grundsätzlich nur bis zu zwei Implantate, einschließlich bereits vorhandener Implantate, beihilfefähig seien. Dies ergebe sich aus Nr. 1.2.4 der Anlage zur Beihilfeverordnung (BVO).

### **Klage vor dem VG Karlsruhe**

Der Kläger erhob nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage zum Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe. Dort wies er darauf hin, dass die beihilferechtlich vorgesehene Begrenzung der Beihilfefähigkeit von grundsätzlich nur zwei Implantaten pro Kieferhälfte gegen höherrangiges Recht verstoße. Dies sei unangemessen, überschreite den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers und verstoße zudem gegen die aus Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) folgende Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Das VG Karlsruhe gab der Klage mit Urteil vom 16.11.2011 (Az.: 9 K 207/11) statt. Hiergegen legte das beklagte Land Berufung ein, nachdem die Berufung zugelassen wurde.

## **Die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg**

Mit Urteil vom 15.11.2012 wies der VGH Baden-Württemberg die Berufung des beklagten Landes zurück.

Der Berufungssenat betonte zunächst, dass es für die rechtliche Beurteilung beihilferechtlicher Streitigkeiten auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen ankomme, d.h. im konkreten Fall das Kalenderjahr 2009. Ausgangspunkt sei zunächst, dass nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 6 Abs. 1 Nr. 1 BVO die aus Anlass einer Krankheit entstandenen Aufwendungen für gesondert erbrachte und berechnete zahnärztliche Leistungen beihilfefähig seien, wenn sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind. Dies gilt jedoch nur nach Maßgabe der Anlage zur Beihilfeverordnung (BVO). Dort heißt es in Ziffer 1.2.4, dass grundsätzlich Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kieferhälfte, wobei bereits vorhandene Implantate mitgerechnet würden, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen seien. Dies gelte dann auch für die damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen.

### **Kein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG, aber ....**

Wie auch schon in früheren Entscheidungen festgestellt, erachtete der VGH Baden-Württemberg die in der Anlage zur Beihilfeverordnung (BVO) niedergelegte Beschränkung als nicht gegen höherrangiges Recht, namentlich nicht gegen den Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus Art. 33 Abs. 5 GG verstoßend. Die Regelung verfolge den legitimen Zweck, eine durch die im Allgemeinen kostenintensivere Behandlungsart der Implantatversorgung bedingte Ausuferung der für die öffentlichen Kassen entstehenden Kosten entgegen zu wirken. Maßgeblich sei dabei der Gesichtspunkt, dass neben der Einbringung von Implantaten regelmäßig die Möglichkeit einer typischerweise kostengünstigeren Alternativversorgung auf „herkömmliche“ Art und Weise, beispielsweise mit einer Brücke, gegeben sei.

Der VGH Baden-Württemberg wies aber darauf hin, dass diese Erwägungen nur solange in Betracht kämen, wie davon ausgegangen werden könne, dass eine eben solche adäquate Alternativversorgung gegeben sei. Wenn diese nicht existiere, sondern sich die Einbringung weiterer Implantate als einzige zahnmedizinisch zwingende Indika-

tion ergebe, bestünde für die Einschränkung keine Veranlassung.

### **Keine zumutbare Alternativbehandlung möglich**

So läge der Fall hier, weil, wie der behandelnde Zahnarzt ebenso wie sonstige Ärzte ausgeführt hatten, es für den Kläger keine zumutbare Behandlungsalternative gegeben hätte. Das Gericht hörte die Zahnärzte und Ärzte, die zuvor schriftliche Stellungnahmen abgegeben hatten, auch in der mündlichen Verhandlung an. Dort wurde ausgeführt, dass die beim Kläger durchgeführte Implantatbehandlung zum einen zur Bekämpfung der starken Schmerzen, unter denen er seit Jahren litt, geboten gewesen sei. Der Kläger sei seit der Behandlung im Übrigen schmerzfrei, woraus der VGH Baden-Württemberg den Erfolg der Behandlung schloss.

Darüber hinaus sei durch den starken Knochenschwund im Oberkiefer die Behandlung geboten gewesen. Bereits in der Vergangenheit habe sich der Kläger einer Knochentransplantation unterziehen müssen. Nach Ansicht des angehörten Direktors der HNO-Klinik der Universitätsklinik hätte sich der Knochen ohne Implantate voraussichtlich wieder zurückgebildet. Beim Kläger hätte auf Grund der extrem dünnen Oberkieferknochen die Gefahr von Fisteln („Löchern“) bestanden. Die Versorgung mit einer Brücke wäre für den Kläger mit erheblichen, nicht zumutbaren gesundheitlichen Nachteilen verbunden gewesen wäre.

Der Berufungssenat des VGH Baden-Württemberg schloss sich den überzeugend begründeten Ansichten der Zahnärzte und Ärzte an. Das beklagte Land konnte gegen die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten medizinischen Ausführungen auch keine substantiierten Einwendungen mehr erheben.

### **Zusammenfassung**

Die vorliegende Entscheidung des VGH Baden-Württemberg verdeutlicht, dass die nicht aus (zahn)medizinischen, sondern ausschließlich aus kostentechnischen Gesichtspunkten beihilferechtlichen Einschränkungen dann nicht greifen, wenn im konkreten Fall (zahn)medizinische Notwendigkeiten bestehen, exakt das geplante Verfahren durchzuführen. Besteht keine Alternativbehandlung, auf die der Beihilfeberechtigte verwiesen werden könnte, muss die Beihilfestelle auch diejenigen Behandlungen erstatten, die der Ordnungsgeber eigentlich mit den einschränkenden Regelungen ausschließen wollte.

Vor diesem Hintergrund gewinnt eine frühzeitige ausführliche (zahn)medizinische Begründung gegenüber der Beihilfestelle besondere Bedeutung. Der behandelnde (Zahn)arzt ist gut beraten, seinen Patienten hier – ggf. sogar durch Einbeziehung externer (Zahn)Ärzte – bei seinem Vorhaben zu unterstützen und detaillierte schriftliche Stellungnahmen zu fertigen. Dies sollte so früh wie möglich sein und mit einer „sauberen“ Dokumentation einhergehen. Die vorliegende Entscheidung zeigt, dass die Gerichte dann diesen Stellungnahmen durchaus folgen und sich sogar die Mühe machen, die behandelnden (Zahn)Ärzte bzw. diejenigen, die im Verwaltungsverfahren eine entsprechende

(zahn)medizinische Stellungnahme abgegeben haben, im Termin zur mündlichen Verhandlung anzuhören. Das beklagte Land konnte im konkret entschiedenen Fall diesem nichts Substantielles entgegensetzen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.